

Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014 bis 2020 in der Fassung vom 10. Dezember 2014

Die Rahmenrichtlinie richtet sich an alle Zuwendungsempfänger und durchführende Stellen, die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Projekte und Vorhaben beantragen und durchführen.

1. Ziele der Förderung

Im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie und der nationalen und regionalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten trägt der Europäische Sozialfonds (ESF) als Teil der Kohäsionspolitik in der Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 wesentlich zur Erreichung der Kernziele der „Strategie Europa 2020“ mit dem Einsatz seiner Fördermittel bei. Das Bundesland Hessen hat in seinem Operationellen Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ dazu die folgenden thematischen Ziele benannt:

- **Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung**
- **Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen**

Die thematischen Ziele im Operationellen Programm sind durch Investitionsprioritäten untergliedert. Alle geförderten Projekte und Vorhaben müssen dazu beitragen, die spezifischen Ziele in diesen Investitionsprioritäten zu erreichen.

Zusätzlich sind bei der Durchführung der Vorhaben die horizontalen Prinzipien der Europäischen Union zu beachten:

- **Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die geförderten Projekte und Vorhaben müssen darauf ausgerichtet sein, einen tatsächlichen Beitrag zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu leisten.

Die vorrangigen Gleichstellungsziele in der Förderperiode 2014 bis 2020 sind die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und der Abbau der vertikalen und horizontalen Segregation des Arbeitsmarktes. Die horizontale Segregation bezeichnet die Einteilung des Arbeitsmarktes in sogenannte männliche und weibliche Tätigkeitsfelder. Bei der vertikalen Segregation handelt es sich um eine Unterteilung von Männern und Frauen nach Hierarchieebenen.

Bei der Antragstellung ist der Beitrag des geplanten Vorhabens zur Erreichung der Gleichstellungsziele des jeweiligen Förderprogramms darzustellen und in der Projektumsetzung zu verfolgen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist über den geleisteten Beitrag zu berichten.

Insgesamt sind sowohl Vorhaben förderfähig, die die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsziel verfolgen als auch solche, die aufgrund der besonderen Benachteiligung eines Geschlechts eine kompensatorische Maßnahme umsetzen wollen.

- **Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Ziel im ESF Hessen ist es, die soziale Eingliederung von Diskriminierung gefährdeter Menschen zu fördern und ihre Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erhöhen, um eine individuelle Gleichbehandlung zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund haben Zuwendungsempfänger und durchführende Stellen dafür Sorge zu tragen, dass jede Form der Diskriminierung bei der Durchführung der Vorhaben unterbleibt. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Maßnahmen. Mit der Antragstellung ist deshalb eine Erklärung abzugeben, dass die Auswahl der Teilnehmenden diskriminierungsfrei erfolgt.

Darüber hinaus sollen durch die ESF Programme in Hessen gezielt Personen gefördert werden, die auf dem Arbeitsmarkt von Diskriminierung besonders betroffen sind.

- **Nachhaltige Entwicklung**

Die im Rahmen der „Strategie Europa 2020“ sowie auf der nationalen Ebene formulierten Umweltziele finden auch in die ESF Förderung in Hessen Eingang. So sollen in geeigneten Projekten Anknüpfungspunkte für Klima- und Umweltschutz definiert werden. Dazu finden sich in der hessischen Strategie zum Klimawandel zahlreiche konkrete Maßnahmen.

Allen Zuwendungsempfängern wird nahegelegt, sich zur Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes zu bekennen und bei Ausschreibungen „grüne Kriterien“ anzuwenden.

Einzelheiten zur Umsetzung der horizontalen Prinzipien sind den jeweiligen Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien sowie den Leitfäden zu den jeweiligen horizontalen Prinzipien Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung zu entnehmen.

Projekte und Vorhaben, die einen besonderen Beitrag zu den horizontalen Prinzipien in ihrem fachlichen Kontext der Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung leisten, werden bevorzugt gefördert.

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in den Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien oder im Zuwendungsbescheid besondere oder abweichende Regelungen getroffen sind.

2.1 Fördergebiet

Fördergebiet für Interventionen des ESF ist das Land Hessen. Für transnationale Vorhaben und Maßnahmen enthalten die jeweiligen Fördergrundsätze und programmbezogenen Richt- und Leitlinien gesonderte Regelungen.

2.2 E-Kohäsion

Der Informationsaustausch im Rahmen der Umsetzung von aus dem ESF geförderten Projekten und Vorhaben erfolgt über ein elektronisches Datenaustauschsystem. Dem liegen die Regelungen von Art. 122, Nr. 3 und Art. 125, Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zugrunde.

Die Umsetzung erfolgt über das Online-Portal unter www.esf-hessen.de.

Im Fall von personenbezogenen Daten werden bei der elektronischen Übermittlung und Verarbeitung die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten.

2.3 Antragstellung

2.3.1 Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Der Kreis der Antragsberechtigten und die Antragsfristen sind in den jeweiligen Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien geregelt.

2.3.2 Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich elektronisch bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale, Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen I und II, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden, über das Online-Portal.

Ausnahmen regeln die jeweiligen Fördergrundsätze und programmbezogenen Richt- und Leitlinien.

Die WIBank wird in dieser Rahmenrichtlinie als Bewilligungsbehörde bezeichnet.

2.3.3 Alle Ausgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung eines Projekts sind unter der Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kalkulieren.

2.3.4 Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann vor dem Projektbeginn eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot zugelassen werden. Eine rückwirkende Förderung vor Einreichung eines Förderantrags ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2.4 Transnationale Projekte und Vorhaben

Transnationale Zusammenarbeit wird in der hessischen ESF Umsetzung als eine Projektoption verstanden, die in allen Investitionsprioritäten sinnvoll, möglich und gewünscht ist. Daher werden die Antragstellenden ermutigt, Projekte mit transnationaler Ausrichtung beziehungsweise transnationalen Maßnahmen zu konzipieren und durchzuführen. Geeignete Aktionsformen sind der Austausch von Informationen und Erfahrungen, die Bewertung und der Transfer von Erfahrungen anderer Länder; die Entwicklung von Dienstleistungen, Produkten oder Systemen, die Entwicklung von innovativen Ansätzen sowie die Entsendung oder der Austausch von ESF relevanten Akteuren und Teilnehmenden.

Für eine transnationale Zusammenarbeit ist es Voraussetzung, mit mindestens einem Partner aus einem weiteren EU-Mitgliedstaat zu kooperieren. Im Mitgliedstaat des Partners ist eine offizielle Stelle zu beteiligen. Die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten ist lediglich zusätzlich möglich.

Einzelheiten zur Umsetzung der transnationalen Zusammenarbeit sind den jeweiligen Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien zu entnehmen.

2.5 Bewilligungsvoraussetzungen

2.5.1 Zur Qualitätssicherung ist bei jeder Antragstellung ein Strukturfragebogen vom Antragstellenden beizufügen, es sei denn der Bewilligungsbehörde liegt eine aktuelle Version, die nicht älter als zwei Jahre ist, bereits vor.

2.5.2 Bei Projekten mit Teilnehmenden sind nur diejenigen antragsberechtigt, die einen Nachweis der Einrichtungs- und Durchführungsqualität erbringen können (Zertifizierung nach Normen wie zum Beispiel DIN ISO, EFQM, LQW, Zertifikat des Vereins Weiterbildung Hessen e.V. oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit).

2.5.3 Anträge haben den oben genannten horizontalen Prinzipien, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen und entsprechende Angaben hierzu zu machen. Ohne diese ist die Bewilligung eines Antrags nicht möglich. Näheres regeln die jeweiligen Fördergrundsätze und programmbezogenen Richt- und Leitlinien.

2.5.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Wege des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.5.5 Die Zuwendung wird nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt.

2.5.6 Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein.

2.5.7 Ein Vorhaben kann aus einem oder mehreren Struktur- und Investitionsfonds oder einem oder mehreren Programmen oder aus anderen Unionsinstrumenten gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die im Einzelnen entstehenden Ausgabepositionen nicht aus mehreren Fonds oder Unionsinstrumenten oder Programmen im Rahmen desselben Fonds erstattet werden.

2.5.8 Voraussetzung ist ferner ein Buchhaltungssystem, aus dem eine abgegrenzte Projektabrechnung hergeleitet werden kann.

2.5.9 Bei Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen gilt folgende Definition:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gewerbliche Unternehmen oder freiberufliche Praxen/Büros, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Innerhalb dieser Kategorie werden kleine Unternehmen definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Kleinstunternehmen beschäftigen weniger als zehn Personen und haben einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro.

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Eigenständigkeit gelten die für Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen in der KMU Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Beurteilungskriterien. (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 2003/361/EG, Abl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003)

2.6 Ordnungsgemäße Umsetzung und Verwaltung von Projekten und Vorhaben

2.6.1 Die Zuwendungsempfänger müssen die im Zuwendungsbescheid als Zweck festgelegten Ziele und Inhalte umsetzen.

2.6.2 Das Vorhaben muss im vorgesehenen Bewilligungszeitraum umgesetzt werden. Eine Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.

2.6.3 Entsprechend den Projektanforderungen behält sich die Bewilligungsbehörde vor, geeignete Unterlagen anzufordern. Dies können zum Beispiel Verträge, Qualifizierungs- oder Leistungsnachweise, Personalübersichten, Zeitaufzeichnungen, Vergabevermerke oder Kofinanzierungsbestätigungen sein.

2.6.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung der Zuwendung führen kann, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten. Darüber hinaus gelten die Mitteilungspflichten gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-GK).

2.6.5 Ansprüche aus der Bewilligung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Basis von Mittelabrufen, die bei der Bewilligungsbehörde einzureichen sind.

Mit jedem Mittelabruf ist eine Belegliste vorzulegen. Diese muss die zugrunde liegenden Ausgaben vollständig dokumentieren.

Die Einreichung von Mittelabrufen und Beleglisten erfolgt elektronisch über das Online-Portal. Fristen zur Vorlage werden in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

Die gesonderte Einreichung einer Ausgabenerklärung im Sinne von Art. 131, Nr. 1 A der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 entfällt dadurch.

2.6.7 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung wird überprüft. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2.7 Verwendungsnachweis

2.7.1 Es ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Differenzen zu den bereits erklärten Ausgaben gemäß Punkt 2.6.6 sind mit Korrekturbeleglisten nachzuweisen. Die eingereichten Beleglisten müssen die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Ausgabepositionen vollständig dokumentieren.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des vorangehenden Haushaltsjahres ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen. Abweichende, kürzere Fristen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

2.7.2 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Besondere formale oder inhaltliche Anforderungen sind den jeweiligen Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien oder dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

2.7.3 Die Bewilligungsbehörde kann bis zu 10,00 vom Hundert der bewilligten Zuwendung bis zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten.

2.7.4 Zuwendungsempfänger, die unter die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) fallen, haben sämtliche Originalbelege und alle sonstigen Unterlagen und Nachweise in Zusammenhang mit der Abrechnung und Umsetzung eines Vorhabens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Für alle anderen Zuwendungsempfänger gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung unter Berücksichtigung von Art. 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Danach sind sämtliche Originalbelege und alle sonstigen Unterlagen und Nachweise in Zusammenhang mit der Abrechnung und Umsetzung eines Vorhabens ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte (Korrektur-)Belegliste bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurde, fünf Jahre lang aufzubewahren.

Näheres regelt darüber hinaus der Zuwendungsbescheid.

2.8 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben, Nachweisführung und vereinfachte Kostenoptionen

2.8.1 Grundlage der Bemessung der Zuwendung bilden sowohl direkte als auch indirekte Ausgaben (nicht Kosten beziehungsweise Aufwendungen, mit Ausnahme von Abschreibungen gemäß Art. 69, Nr. 2, Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Darunter sind tatsächlich getätigte Zahlungen zu verstehen, die zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung der Geldbestände führen.

Die in Zusammenhang mit der Projektumsetzung getätigten Ausgaben und deren Zahlbarmachung sind mittels Belegen, Rechnungen und weiteren geeigneten Unterlagen zu dokumentieren.

Sie müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten. Insbesondere muss aus den Nachweisen der Zah-

lungsempfänger, der Grund und Tag der Zahlung und die tatsächliche Zahlbarmachung hervorgehen.

Generell sind nur projektbezogene Ausgaben zuwendungsfähig, die zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 auf der Grundlage eines rechtsgültigen Zuwendungsbescheides getätigt werden.

- 2.8.2 Für Ausgaben, die über die vereinfachten Kostenoptionen nach Art. 67 und 68 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 abgerechnet werden, gelten für Ermittlung und Nachweisführung gesonderte Regelungen.

Sofern in den jeweiligen Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien oder dem Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen festgehalten sind, werden Verwaltungsausgaben mit bis zu 20,00 vom Hundert der im Projekt beantragten und als zuwendungsfähig anerkannten Vergütungen für eigenes und fremdes Personal pauschal beantragt und abgerechnet.

Darüber hinaus werden in einzelnen Förderprogrammen zur Anwendung kommende vereinfachte Kostenoptionen in den jeweiligen Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien geregelt.

- 2.8.3 Grundsätzlich sind Vorhaben mit eigenem Personal durchzuführen. Der Einsatz von Zeitarbeits- und Honorarkräften ist gesondert zu begründen.

- 2.8.4 Anteilig in einem Vorhaben eingesetztes Personal muss die darin geleisteten Arbeitszeiten mittels Zeitaufschreibung dokumentieren. Die Nachweisführung erfolgt elektronisch über das Online-Portal.

- 2.8.5 Für die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung entstehenden Ausgaben ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Katalog der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall weitere Ausgaben von der Förderung auszuschließen. Weitere Informationen können zudem dem Leitfaden „Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben“ und den jeweiligen Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien entnommen werden.

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Anteil der Gehälter des Projektpersonals, die gegen das Verbot der Besserstellung verstoßen
- Beamtenversorgungsleistungen
- Rückstellungen für Altersteilzeit
- Gehaltsbestandteile, die den Zuwendungsempfängern durch Dritte erstattet werden können
- Ausgaben für Honorar- und Werkverträge neben dem Arbeitsvertrag mit eigenem Personal
- Die Anteile von Honoraren, die über einem Tagessatz von 900,00 EUR (netto) liegen
- Reisekosten, soweit diese die Sätze gemäß dem Hessischen Reisekostengesetz oder der Auslandsreisekostenverordnung übersteigen
- Investitionen in Infrastruktur (inklusive Instandhaltung), Grundstücke und Immobilien
- Vorsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- nicht genutzte Rabatte und Skonti
- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren und Stornokosten
- Finanzierungskosten (Schuldzinsen, Agio, Bankgarantiekosten)
- Bankgebühren für die Eröffnung und Führung von Konten, es sei denn, die Förderung macht die Eröffnung des Kontos notwendig
- Kosten aufgrund von Wechselkurschwankungen

Ausnahmen:

Über Ausnahmen zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben entscheiden die programmverantwortlichen Ministerien im Einvernehmen mit der ESF-Verwaltungsbehörde.

2.9 Vergabe

Im Rahmen der Projektförderung werden öffentliche Mittel gewährt. Daher sind bei Lieferungen und Leistungen die einschlägigen Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zwingend zu beachten.

Neben den Regelungen für EU weite Ausschreibungen kommen unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte das Hessische Vergabegesetz und der Gemeinsame Runderlass des Landes

Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und gegebenenfalls die für freiberufliche Leistungen (VOF) und für Bauleistungen (VOB) in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

Über jedes Vergabeverfahren ist zudem von Beginn an fortlaufend ein Vermerk zu führen, der einen genauen Überblick über den Ablauf und die Entscheidungen einschließlich der hierfür maßgeblichen Feststellungen und Gründe gibt.

Der Vergabevermerk ist spätestens mit dem Mittelabruf/der Belegliste bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, in der die für den Auftrag angefallenen Ausgaben gemeldet werden.

Ausschreibungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) und ggf. Tenders Electronic Daily (TED) bekannt zu machen.

Der Verstoß gegen Vergabevorschriften führt in der Regel ganz oder teilweise zum Widerruf der Bewilligung oder der Rückforderung von Zuwendungsmitteln.

Für den Abruf der zur Anwendung kommenden Rechtsgrundlagen sowie für weitere Informationen und Beratung steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (www.had.de) zur Verfügung.

2.10 Erlöse

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind um die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung erwirtschafteten Erlöse zu reduzieren.

2.11 Förderhöhe

Der ESF beteiligt sich grundsätzlich bis zu einer Höhe von 50,00 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

2.12 Kofinanzierungsgrundsätze

Die Kofinanzierung kann aus öffentlichen und privaten Mitteln erfolgen. Die einzelnen Förder- und Beteiligungssätze werden in den Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien geregelt. Über Ausnahmen entscheidet das programmverantwortliche Ministerium im Einvernehmen mit der ESF-Verwaltungsbehörde.

3. Begleitung und Bewertung

Die Interventionen aus dem ESF sind im notwendigen Umfang zu begleiten und zu bewerten, um die ordnungsgemäße und effiziente Durchführung zu gewährleisten. Zuwendungsempfänger und durchführende Stellen verpflichten sich, an Maßnahmen der Evaluierung teilzunehmen und die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung notwendiger Daten und Informationen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 für das Berichtswesen über die Durchführung der ESF geförderten Projekte und Vorhaben. Daten und Informationen, die über den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 hinausgehen, sind gemäß der Fördergrundsätze und programmbezogenen Richt- und Leitlinien bereitzustellen.

Die Berichterstattung in Form des Monitoring ist in der Förderperiode 2014 bis 2020 als laufender Prozess angelegt. Grundsätzlich sind daher von den Zuwendungsempfängern ab Beginn der Förderung Daten zum Projekt im Online-Portal regelmäßig zu erfassen. Für das abgelaufene Berichtsjahr sind diese bis zum 15. Januar des Folgejahres einzupflegen.

In der Förderperiode 2014 bis 2020 unterliegt die ESF Förderung einer Leistungsüberprüfung nach Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Grundlage hierzu ist die vollständige Erhebung der teilnehmerbezogenen Daten nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 seitens der Zuwendungsempfänger und durchführenden Stellen. Dies betrifft Angaben zum Erwerbsstatus, Alter, Geschlecht, Bildungsstand und der Haushaltssituation der Teilnehmenden.

Gemäß Anhang I, Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 sind von der ESF-Verwaltungsbehörde Daten zu längerfristigen Ergebnissen betreffend der Teilnehmenden zu berichten. Hierzu werden Daten zu deren Arbeitsmarktsituation auf Basis von Stichproben erhoben. Diese beziehen sich auf den Zeitpunkt sechs Monate nach Maßnahmeaustritt der Teilnehmenden. Die Nacherfassung erfordert die Speicherung der Kontaktdaten von Teilnehmenden. Im Fall von personenbezogenen Daten werden die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Das Verfahren zur Datenerhebung für die längerfristigen Ergebnisse wird von der ESF-Verwaltungsbehörde festgelegt.

Die Zuwendungsempfänger haben die für die Evaluierung benötigten Daten und Informationen für Prüfungszwecke vorzuhalten.

4. **Publizitätsverpflichtungen**

Zuwendungsempfänger und durchführende Stellen, die aus dem ESF gefördert werden, verpflichten sich, geeignete Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchzuführen. Sie informieren über die Tätigkeiten des ESF und richten sich dabei an die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden in den Projekten und Vorhaben. Grundlage hierfür sind die Vorschriften des Art. 115 in Verbindung mit Anhang XII, Nr. 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Mit dem Verwendungsnachweis sind alle im Zusammenhang mit der Projektumsetzung erfolgten Presseberichte und Veröffentlichungen elektronisch an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Der Name des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens und die Höhe der öffentlichen Förderung werden in einem Verzeichnis der Begünstigten auf der Homepage des ESF Hessen veröffentlicht.

Hinsichtlich der Publizitätspflichten sind die von der ESF-Verwaltungsbehörde herausgegebene Kommunikationsstrategie und das dazugehörige Merkblatt zu beachten.

Auf die Förderung durch Mittel des Landes Hessen ist bei durch Landesmittel kofinanzierten Projekten und Vorhaben ebenfalls hinzuweisen.

Darüber hinaus sind weitere Anforderungen den jeweiligen Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien und dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

5. **Leitlinien und Merkblätter**

Leitlinien und Merkblätter, die zur Ergänzung beziehungsweise Erläuterung dieser Rahmenrichtlinie erlassen wurden oder noch erlassen werden, sind Bestandteil der allgemeinen Förderbestimmungen.

6. **Nichtbeachtung der Rahmenrichtlinie**

Die Nichtbeachtung einzelner Vorschriften der Rahmenrichtlinie kann zu einer Ablehnung, zu einem Widerruf, zu einer vorübergehenden Aussetzung oder Minderung der Förderung oder zu einer Rückforderung bereits gezahlter Zuwendungen führen, sofern die Nichtbeachtung nicht unerheblich für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens war.

7. **Geltungsdauer der Rahmenrichtlinie**

Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie gelten bis zum Abschluss aller Projekte und Vorhaben der Förderperiode 2014 bis 2020, das heißt bis zum 31. Dezember 2025.

8. **Gesetzliche und rechtliche Grundlagen**

Die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen kommen in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Sie stehen darüber hinaus auf der Homepage des ESF Hessen zum Download bereit.

8.1 **Vorschriften der EU**

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013

Die EU-Verordnungen gelten gemäß Art. 149 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich der ergänzenden delegierten Rechtsakte sowie der Durchführungsrechtsakte.

Operationelles Programm für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020 – CCI2014DE05SFOP008.

8.2 **Hessische Landesgesetze**

Hessisches Haushaltsgesetz

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Hessisches Subventionsgesetz

Hessisches Vergabegesetz

Hessisches Reisekostengesetz

Landeshaushaltsordnung

8.3 **Verwaltungsvorschriften**

Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-GK)

8.4 **Sonstige Vorschriften und Beschlüsse**

Fördergrundsätze und programmbezogene Richt- und Leitlinien

Durch den ESF-Begleitausschuss gemäß Art. 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefasste Beschlüsse

Gemeinsamer Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen

9. **Schlussbestimmungen**

Für die Zuwendungsempfänger gelten die Prüfungsrechte von Bewilligungsbehörde, ESF-Prüfbehörde, ESF-Bescheinigungsbehörde, EU-Kommission sowie den Rechnungshöfen des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.

Die ESF-Verwaltungsbehörde, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, behält sich im Einvernehmen mit den programmverantwortlichen Ressorts vor, von dieser Rahmenrichtlinie abweichende Regelungen zu treffen, wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist oder wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung von Projekten und Vorhaben geboten ist.

Die Rahmenrichtlinie wird hinsichtlich der Regelungen über den Verwendungsnachweis im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof erlassen.

Diese Rahmenrichtlinie tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2014

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**

IV3b – 96a0900

– Gült.-Verz. 95 –

StAnz. 3/2015 S. 47